

3* Die Straftaten gegen Freiheit und Würde des Menschen 1)

3.1. Die Sexualdelikte e²⁾

3.1*1. Erscheinungsformen und Wesen der gewaltsamen Sexualdelikte

Für die sexuellen Gewaltdelikte (§§ 121, 122 StGB) sind folgende Begehungsweisen typisch

1. - der Täter überfällt das Opfer, indem er es an ihm günstigeren Stellen auf lauert oder zu diesem Zweck verfolgt;
2. - der Täter macht sich mit dem Opfer bekannt, bietet seine Begleitung usw. an, gewinnt sein Vertrauen und beginnt mit der Tatausführung, nachdem er festgestellt hat, daß das Opfer sich weigert, zu ihm in sexuelle Beziehungen zu treten;
3. - nach der Gewährung von Zärtlichkeiten will der Täter das Opfer für weitergehende sexuelle Handlungen gewinnen. Da ihm das nicht gelingt, versucht er durch Nötigung sein Ziel zu erreichen.

Die sexuellen Gewaltdelikte werden häufig in Gruppen begangen. Die Begehungsweise der Gruppentäter unterscheidet sich in der Regel von den eben geschilderten Begehungsweisen der Einzeltäter. Von der Übermacht der Gruppe überzeugt, in der unmoralischen Einstellung gegenseitig gestärkt, nehmen sie jede sich bietende günstige Gelegenheit zur Vornahme gewaltsamer sexueller Handlungen wahr. Teilweise handeln sie planmäßig und organisiert, teilweise spontan. ¹

- 1) Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf der Kommentierung dieser Bestimmungen in Strafrecht der DDR, Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch, a.a.O.
- 2) Die Ausführungen zu den gewaltsamen Sexualdelikten bauen auf Untersuchungen von H* Arway, K#Horn und W.Herzog vom Bezirksgericht Suhl auf; vgl. auch Erscheinungsformen ... a.a.O.